

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Betreff: Corona-Krise – unsere aktuellen Empfehlungen

Adressmakro!

Am Freitag, dem 3.4.2020, wurden einerseits Details zum lange erwarteten **€ 15 Mrd. Corona-Hilfsfonds** bekanntgegeben und andererseits im Nationalrat drei weitere **Covid-19-Gesetze** beschlossen, welche mittlerweile bereits durch den Bundesrat gebilligt wurden und nach Unterfertigung durch den Bundespräsidenten und anschließender Veröffentlichung in Kraft treten. Für Unternehmer sind dabei insbesondere folgende Neuerungen und Beschlüsse von besonderem Interesse:

A 15 Mrd. Corona-Hilfsfonds:

Förderberechtigt sind Unternehmen, die durch Maßnahmen wie **Betretungsverbote**, **Reisebeschränkungen** oder **Versammlungsbeschränkungen** besonders **betroffen** sind und **Liquiditätsprobleme** haben. Weiters hilft der Corona Hilfs-Fonds Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit großen **Umsatzeinbußen** und der **Gefährdung** der **Geschäftsgrundlage** konfrontiert sind.

Geholfen wird durch **Kredite mit 90%iger Staatsgarantie** sowie durch **nicht rückzahlbare Zuschüsse**.

1. Garantien:

Bis zu **maximal** eines **3 Monatsumsatzes** kann von der Hausbank ein **Kredit mit 90%iger Staatshaftung** und einer **5jährigen Laufzeit** beantragt werden. Die restlichen 10% bleiben Risiko der Hausbank. Die **Zinsen** betragen **maximal 1%** und fallen **Bearbeitungskosten** für die Garantie in Höhe **von 0,25% bis 2%** an. Evtl. zusätzliche **Bearbeitungskosten** der Hausbank sind zu beachten.

Finanzierungsfähig sind **Liquiditätsengpässe** durch die Corona-Krise, nicht allerdings Geldmittelbedarf für Investitionen, Umschuldungen oder Gewinnausschüttungen.

Eine Beantragung soll ab **8.4.2020** möglich sein. Die mediale Ankündigung, wonach Unternehmen die Gewinnausschüttungen tätigen, keine Hilfe bekommen sollen, ist nunmehr nur auf Aktiengesellschaften zu beziehen.

Die schon seit Beginn der Corona-Krise mögliche Überbrückungsfinanzierung mit 80%iger Staatsgarantie bleibt daneben weiter bestehen. Neben den unterschiedlichen betragslichen Höchstgrenzen der beiden Finanzierungsmaßnahmen (3-Monatsumsatz bzw. z.B. € 2,5 Mio. bei AWS) liegt der wesentliche Unterschied darin, dass beim **90% garantierten Kredit** der **Blancoanteil** der Hausbank **niedriger**, aber der **Zinssatz** mit **1%** beschränkt ist.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Tipp: In Zeiten wie diesen ist ausreichende Liquidität besonders wichtig. Im Hinblick auf die **sehr niedrigen Zinsen** von maximal 1% ist diese Finanzierung sehr interessant – sprechen Sie daher diesbezüglich mit Ihrer Hausbank, falls Sie Liquiditätsengpässe durch die Corona-Krise erwarten.

2. Zuschüsse:

Der **nicht rückzahlbare Fixkostenzuschuss** ist **gestaffelt** nach **Umsatzausfall** des Unternehmens. Wenn dieser binnen 3 Monaten € 2.000 übersteigt, zahlt der Bund:

25% Zuschuss bei 40-60% Umsatzausfall

50% Zuschuss bei 60%-80% Umsatzausfall

75% Zuschuss bei 80%-100% Umsatzausfall

Tipp: Falls Sie Umsätze haben, sollten sie die Höhe nun genau im Auge behalten, um nicht durch **knappes Überschreiten** der Umsatzgrenzen in eine **niedrigere Fixkostenerstattung** zu kommen (z.B. bei 19,9% des bisherigen Umsatzes bekommen Sie 75% Fixkostenzuschuss; bei 20,1% nur mehr 50%).

Wir gehen davon aus, dass als Vergleichsbasis der Umsatz im Vergleichszeitraum des Vorjahres herangezogen wird, allerdings gibt es noch keine Klarstellung (denkbar wäre auch der Umsatz der Vormonate oder der Durchschnitt des Vorjahresumsatzes).

Es müssen sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur **Fixkostensenkung** einerseits und zur **Erhaltung der Arbeitsplätze** andererseits ergriffen worden sein. Dokumentieren Sie daher sämtliche Maßnahmen zur Fixkostensenkung (Schreiben an Vermieter, etc.). Nicht förderfähig sind Unternehmen, die bereits vor der Krise als insolvenzgefährdet anzusehen waren.

Zu den förderungsfähigen Fixkosten zählen:

- Grundsätzlich Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht)
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten)
- Betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten)
- Lizenzkosten
- Zahlungen für Strom/Gas/Telekommunikation



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

- Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Covid-Maßnahmen mindestens 50 % des Wertes verlieren (z.B. Blumen)
- Unternehmerlohn bis maximal € 2.000,-- je Monat

Fragen ergeben sich insbesondere bezüglich der immer wieder vorkommenden Hinweise „**soweit nicht gestundet werden konnten**“. Unseres Erachtens müssten Kosten, die zwar **gestundet** aber **nachgezahlt** werden müssen, dennoch förderfähig sein – eine Klarstellung wäre wünschenswert. Bis zu einer derartigen Klarstellung sind **reine Stundungen (mit Nachzahlungspflicht)** daher **nicht zu empfehlen**, sofern Sie Ansprüche aus diesem Hilfsfonds erwarten können.

Tip: Kosten die **intern** gezahlt werden (z.B. Mieten an die Holdinggesellschaft oder für ein von der Gesellschaft genutztes Privatgrundstück) sollten vorerst weitergezahlt werden, damit die grundsätzliche **Förderfähigkeit nicht verloren** geht, sofern sie mindestens 40% Umsatzrückgang haben und damit Ansprüche an diesen Fördertopf stellen können.

Förderfähig sind Kosten zwischen 15. März bis zum Ende der Covid-19-Maßnahmen. Die Angaben in den Anträgen (Umsatzausfälle, Fixkosten) sind vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.

Der von Frau Bundesministerin Schramböck angekündigte komplette **Ausschluss** von Unternehmen aus der **Förderung**, welche **Mitarbeiter gekündigt** statt Kurzarbeit beantragt haben, betrifft nunmehr nur Unternehmen mit **mehr als 250 Mitarbeitern**.

Die Beantragung des Zuschusses soll zwar ab 15.4.2020 möglich sein, allerdings soll die Auszahlung der Zuschüsse erst nach Feststehen des Schadens und somit nach **Ablauf des Wirtschaftsjahres** möglich sein. Eine **Registrierung** muss bis **spätestens 31.12.2020** erfolgen und der fertige Antrag muss bis 31.8.2021 vorliegen.

Wie bei allen Maßnahmen der letzten Wochen, sind viele Details noch offen. Zum derzeitigen Zeitpunkt empfiehlt sich daher maximal eine **Registrierung** (aber wie erwähnt auch erst ab 15.4.2020 möglich) zu machen, da eine genaue **Umsatz-/Fixkostenabrechnung** derzeit nicht möglich ist. Sobald die technischen Voraussetzungen durch die Förderstellen geschaffen wurden, werden wir Sie über unsere diesbezüglichen Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

Weitere Details finden Sie <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

B Unternehmerrelevante Inhalte aus den 3 neuen Covid-19-Gesetzen:

1. Änderungen bei € 2 Mrd. Härtefallfonds (für Unternehmer bis maximal 10 Mitarbeiter):

Anspruchsberechtigt sind nunmehr auch folgende Personengruppen:

- Privatzimmervermieter bis zu 10 Betten
- Land- und Forstwirte, sofern sie entsprechende Einbußen haben (Details siehe <https://www.wesonig.at/steuerberater.aspx> – Corona-Information – „Härtefallfonds für Landwirte vom 1.4.2020“).

Zuwendungen aus dem Härtefallfonds sind nunmehr **steuerfrei** und auch **sozialversicherungsfrei** und dementsprechend aus dem Gewinn 2020 für die Berechnung der Einkommenssteuer bzw. Sozialversicherung herauszurechnen. Noch nicht geklärt ist, ob der Aufwand gleichzeitig entsprechend zu kürzen ist.

Anmerkung: Noch nicht gesetzlich umgesetzt, allerdings von WKÖ-Generalsekretär Kopf angekündigt und auch auf der BMF-Homepage angeführt, wurde eine Ausweitung des Begünstigtenkreises. Somit sollen die **Einkommensober- und -untergrenzen** künftig (Stufe 2) **entfallen** und **Mehrfachversicherungen**, sowie **Nebenverdienste** nicht weiter Ausschlussgründe sein. Anträge auf Stufe 2 sollen ab 16.4. möglich sein.

2. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Änderungen durch das 3., 4. und 5. Covid-19-Gesetz:

- Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis € 3.000 **steuerfrei** und auch **sozialversicherungsfrei**. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise **bisher nicht gewährt** wurden (z.B. Prämien im Lebensmittelhandel, Apotheken, etc.)
- Das **Pendlerpauschale** steht Dienstnehmern nunmehr auch bei **Home-Office** zu und gilt ein Arbeitsunfall im Home-Office während der Covid-19-Krise als **Arbeitsunfall**.
- Pensionierte Ärzte die zur Bewältigung der Corona-Krise wieder erwerbstätig werden, sollen **keine steuerlichen Nachteile** (Wegfall Hälfteuersatz) haben.
- Darüber hinaus gilt für Ärzte und andere Gesundheitsberufe, dass es auch zu **keinem Wegfall der vorzeitigen Alterspension** (Korridor pension, Schwerarbeiter pension) kommt, wenn eine Tätigkeit zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wiederaufgenommen wird.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

- Erntehelfer in der Landwirtschaft aus Drittländern können nun über die **Neunmonatsfrist hinaus** beschäftigt werden.
- Weiters dürfen bestimmte Gruppen geduldeter Fremder, die grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis in Österreich haben, als **Saisonier** oder **Erntehelfer** eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Berechtigung/Bestätigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gewährt wird.
- Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind, sollen von den Rechtsgeschäftsgebühren befreit werden. In der Praxis dürfte dies insbesondere **Miet-/Pachtverträge** betreffen, wenn z.B. infolge der Corona-Krise Sonderflächen angemietet werden müssen oder der Mietvertrag für z.B. 3 Monate verlängert wird.

3. Kündigungseinschränkung bei Wohnungsmietverträgen:

Bei Wohnungsmietverträgen soll eine Kündigung des Mietvertrags wegen eines **Mietzinsrückstands** aus den Monaten **April, Mai und Juni 2020** in Folge der **Pandemie** vorläufig ausgeschlossen werden. Vermieter können den **Zahlungsrückstand bis 31. Dezember 2020 nicht gerichtlich einfordern** oder aus einer vom Mieter übergebenen **Kaution** abdecken.

Weiterhin bestehen bleibt das Recht des Vermieters, den Mietvertrag wegen **anderer Gründe** zu **kündigen**. **Räumungsexekutionen** werden **aufgeschoben**, außer der Vermieter kann schwerwiegende persönliche oder wirtschaftliche Gründe für die Räumung nachweisen.

Darüber hinaus soll ein **befristeter Wohnungsmietvertrag**, der nach dem 30. März 2020 und vor dem 1. Juli 2020 abläuft, **bis Jahresende** (einvernehmlich) **verlängert** werden können.

4. Ausschluss von Konventionalstrafen:

Soweit bei einem vor dem 1. April 2020 eingegangenen Vertragsverhältnis der Leistende in Verzug gerät, ist er **nicht verpflichtet** eine vereinbarte **Konventionalstrafe** (Pönale) zu zahlen, wenn der Verzug eine Folge der COVID-19-Pandemie ist.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

5. Änderungen bezüglich Insolvenzantragspflicht:

Grundsätzlich gibt es zwei gesetzliche Verpflichtungen für die Beantragung der Insolvenz:

a) **Zahlungsunfähigkeit ODER**

b) **Buchhalterische Überschuldung und gleichzeitig negative Fortführungsprognose** (gilt nur bei Gesellschaften ohne persönlich haftenden Gesellschafter)

Zur Verpflichtung der Beantragung der Insolvenz bei „**Zahlungsunfähigkeit**“ (Fall a) gibt es keine Änderungen und ist somit bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit „ohne unnötigen Aufschub“, längstens aber innerhalb von **60 Tagen**, ein Insolvenzantrag zu stellen.

Eine gesetzliche Änderung gibt es allerdings bei Gesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter. Bei diesen tritt **bis 30.6.2020 keine Verpflichtung** zur Stellung eines **Insolvenzantrags** ein, wenn lediglich eine „**Überschuldung**“, aber keine Zahlungsunfähigkeit gegeben ist (Fall b). Danach ist bei Überschuldung innerhalb von 120 Tagen ab Eintritt der Überschuldung bzw. 60 Tagen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Insolvenz zu beantragen.

Herr Dr. David Seidl von der Rechtsanwaltskanzlei gpp hat sich intensiv mit den "**Insolvenzrechtlichen Haftungsfallen für Vorstand und Geschäftsführung in Zusammenhang mit Covid-19-Unterstützungsmaßnahmen**" beschäftigt und verweisen wir diesbezüglich auf seine auf unserer Homepage ersichtliche rechtliche Beurteilung. Link: https://www.wesonig.at/custom/wesonig/formulare/insolvenzrechtliche_haftungsfallen.pdf

6. Verschiebung Fälligkeit Kreditraten von Kleinstunternehmen und Privatpersonen:

Wenn aufgrund der Covid19-Pandemie die Kreditraten nicht bezahlt werden können, so gelten diese für **drei Monate** als **gestundet** und dürfen für diesen Zeitraum auch nur die **normalen Zinsen**, aber keine Verzugszinsen verrechnet werden. Auch ist eine Fälligestellung des Kredites durch die Bank bis zum Ende der Stundung nicht zulässig. Dies gilt sowohl für **Kleinstunternehmer** (bis 10 Mitarbeiter) als auch für **Privatpersonen**. Falls es für den Zeitraum nach dem 30.6.2020 keine einvernehmliche Lösung mit der Bank gibt, gilt die Vertragslaufzeit um drei Monate verlängert (alle Raten gelten als 3 Monate später fällig und werden somit die ausgesetzten Raten am Schluss der Kreditlaufzeit angehängt).

Tipp: Da bei **Zahlung** der Raten automatisch auf diese gesetzliche Stundung **verzichtet** wird, sollte mit der Bank bezüglich Aussetzung Dauerauftrag/Abbuchungsauftrag Kontakt aufgenommen werden, da ansonsten die Raten per Abbuchung oder Dauerauftrag automatisch vom laufenden Konto wegüberwiesen werden.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

7. Beschränkung Verzugszinsen und Ausschluss Inkassokosten:

Wenn bei einem vor dem 1. April 2020 eingegangenen Vertragsverhältnis der Schuldner einer Zahlung, die im Zeitraum vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 fällig wird, nicht oder nicht vollständig entrichtet, weil er als Folge der Covid-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, muss er für den Zahlungsrückstand höchstens die **gesetzlichen Zinsen von 4%** aber **keine Verzugszinsen** oder **Inkassokosten** bezahlen. Die Übergabe solcher Forderungen an ein Inkassobüro ist in dieser Zeit daher wenig sinnvoll.

8. Gesellschafterdarlehen:

Bei Gesellschaften bei denen keine natürliche Person persönlich haftet, ist die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen grundsätzlich ausgeschlossen, wenn diese Darlehen in einem Zeitpunkt gewährt wurden, zu dem die Gesellschaft bereits in einer insolvenzrechtlichen Krise war. Eine insolvenzrechtliche Krise liegt vor bei

- a) Zahlungsunfähigkeit oder
- b) Überschuldung (negatives Eigenkapital) oder
- c) Eigenmittelquote von unter 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren.

Durch das nunmehrige 4. Covid19-Gesetz gilt dies nicht, wenn der **Gesellschafterkredit** nach Inkrafttreten des Gesetzes aber **vor dem 30. Juni 2020** gewährt wird, **nicht mehr als 120 Tage** Laufzeit hat und **keine Sicherheiten** aus dem Vermögen der Gesellschaft gewährt werden. Durch diese Regelungen können somit Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Kriterien für eine insolvenzrechtliche Krise vorliegen, dennoch einen Überbrückungskredit an die Gesellschaft gewähren, den sie sich wieder innerhalb von 120 Tagen **zurückzahlen** lassen können.

C Sonstige Corona-Infos:

1. Österreichische Gesundheitskasse:

Laut Information der ÖGK vom 2.4.2020 sei nach wie vor eine **rückwirkende Stornierung** der Abmeldungen von Mitte März 2020 und ein Umstellung auf Kurzarbeit möglich. Der Mitarbeiter muss das Arbeitslosengeld in diesem Fall selbstverständlich zurückzahlen.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

2. Herabsetzung Einkommensteuer-/Körperschaftsteuervorauszahlungen:

Das Finanzministerium hat klargestellt, dass eine **Herabsetzung** der **Steuervorauszahlungen** auf 0,-- bzw. Mindest-KÖST auch dann möglich ist, wenn voraussichtlich ein Gewinn für 2020 zu erwarten ist, aber ein **derartiger liquiditätsmäßiger Notstand** durch die Corona-Krise besteht, durch den die Steuervorauszahlungen **nicht geleistet** werden können. Diese Konstellation ist insbesondere bei Unternehmern mit abweichendem Wirtschaftsjahr und Bilanzstichtag in den ersten Monaten 2020 anzutreffen – es resultiert zwar aus dem Wirtschaftsjahr 2019/2020 noch ein Gewinn, aber die laufende Liquidität ist durch die Corona-Krise möglicherweise komplett weg. In diesen Fällen kann durch die Herabsetzung laufende Liquidität geschaffen werden – für die **Nachzahlung** im Herbst 2021 muss selbstverständlich in weiterer Folge Vorsorge getroffen werden.

3. Stundung/Ratenzahlung Steuerzahlungen:

Um Liquidität zu erhalten, kann man eine **Stundung** oder **Ratenzahlung** beim Finanzamt beantragen. Das Finanzamt hat dabei auf die Betroffenheit durch die Corona-Krise Bedacht zu nehmen. Dem Wortlaut nach ist diese Möglichkeit nicht auf bestimmte Abgaben eingeschränkt, sodass uE entsprechende Anträge zB auch für Umsatzsteuervorauszahlungen möglich wären. Bis zur Erledigung des Stundungsantrages ist die Zahlungspflicht gehemmt und dürfen keine Einbringungsmaßnahmen gesetzt werden.

Achtung: Sofern später eine Insolvenz eintritt, sind die möglichen **Haftungen** des **Geschäftsführers** für diese Abgaben zu beachten. Außerdem sind bei Bezahlung von Löhnen aber gleichzeitiger Nichtabfuhr der **Dienstnehmeranteile** zur **Sozialversicherung strafrechtliche Folgen** möglich (§ 153c StGB). Wie streng dies letztlich für Insolvenzfälle im Zuge der Corona-Krise ausgelegt wird, ist noch nicht vorhersehbar. Wir erwarten, dass insbesondere in jenen Fällen, in denen bereits vor der Krise eine Insolvenzgefährdung vorlag, eine wohl unverändert strenge Auslegung erfolgen wird. Im Detail verweisen wir auch diesbezüglich auf die rechtliche Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. David Seidl von gpp. Link: https://www.wesonig.at/custom/wesonig/formulare/insolvenzrechtliche_haftungsfallen.pdf

Wenn die konkrete Betroffenheit durch die Corona-Krise glaubhaft gemacht wird, müssen für Stundungen/Ratenzahlungen auch **keine Stundungszinsen** bezahlt werden.

4. Beantragung Nichtfestsetzung Säumniszuschläge:

Sofern eine **massive Betroffenheit** durch die Corona-Krise glaubhaft gemacht werden kann, sind auf Antrag **Säumniszuschläge** (für verspätete Abgabenzahlungen) vom Finanzamt **wieder gutzuschreiben**.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

5. Sonstige Corona-Tipps:

- Die **Wirtschaftskammer Niederösterreich** fördert Betriebe bis maximal 10 Mitarbeiter mit bis zu € **5.000,-**. Details <https://www.wko.at/service/noe/Existenzsicherung.html>
- **Gastronomiebetriebe** dürfen nun Speisen nicht nur zustellen sondern auch **abholen** lassen.
- **Start-Up-Unternehmen:** Für diese soll ein eigenes Hilfsprogramm geschaffen werden.
- **Ärzte:** Bezüglich **Beiträge** zum **Wohlfahrtsfonds** Steiermark können die Grund- und Ergänzungsleistung und der Beitrag zur beitragsorientierten Zusatzversorgung auf Antrag vom 1.3.-30.6.2020 auf **0% reduziert** werden. Für die Vorschreibung 2020 gibt es einen **Mahnstopp**. Für rückständige Beiträge gibt es die Möglichkeit für **zinsenlose Ratenzahlungen**. Der **Quartalseinbehalt** per 31.3.2020 der § 2 Kassenärzte wird auf Antrag **zurückbezahlt**. Für Härtefälle gibt es eine **Überbrückungshilfe** aus dem Notstandsfonds. Für die Zeit der Corona-Quarantäne, für die es keine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung gibt, wird der halbe Tagssatz der **Krankenbeihilfe** ab dem ersten Tag gewährt.
- **Tirol** hat ergänzend zu den Bundesmaßnahmen einen eigenen Tiroler **Härtefonds** für Tourismusbetriebe, kleinere und mittlere Wirtschaftsbetriebe, Kulturbetriebe und Vereine aus dem Sozialbereich sowie GesundheitsdienstleisterInnen eingerichtet.
- **Salzburg** hat in einem ersten Schritt beschlossen, für Tourismusbetriebe den **Zinsendienst** für drei Jahre zu übernehmen. Die Verzinsung bis zur Rückzahlung betrage dabei lediglich ein Prozent. Zudem wird Unternehmern die **Tourismusabgabe gestundet**. Der Zahlungszeitpunkt im Mai verschiebt sich bis auf Mitte Jänner 2021. Weitere Maßnahmen sind geplant.

Nachdem die Staatshilfen (wie erwartet) immer nur einen Teil des Schadens abdecken, hoffen wir, dass die von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Lockerungen der Maßnahmen bald möglich sind und sich Österreichs Unternehmer durch Umsätze wieder **selbst helfen** können.

Bis dahin versuchen wir gemeinsam mit Ihnen den **Schaden** für Ihr Unternehmen möglichst **gering** zu halten. Bleiben Sie **gesund** und **stark!**

Ihr Team von Wesonig + Partner

06.04.2020